

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 3. Juli 2025

**Dossier Nr. 11581, «Heute Morgen» vom 3. Juni 2025 – «Kinderarmut in der Schweiz - 50 Millionen Franken für Bücher, Klavierunterricht und Sportkurs»**

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 18. Juni 2025, worin Sie namens der FDP des Kantons Zürich obige Sendung wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/news/schweiz/kinderarmut-in-der-schweiz-50-millionen-franken-fuer-buecher-klavierunterricht-und-sportkurs>

*«Beschwerde zur unausgewogenen Berichterstattung im SRF-Beitrag vom 3. Juni 2025 zum Thema Kinderarmut*

*Im SRF-Beitrag vom 3. Juni 2025 zum geplanten Förderprogramm gegen Kinderarmut («50 Millionen Franken für Bücher, Klavierunterricht und Sportkurs») kommt der Geschäftsführer der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos) zweimal ausführlich im O-Ton zu Wort. Die Position der FDP hingegen wird im letzten Drittel des Beitrags lediglich in einem Satz ohne Vertreterstimme erwähnt – und zwar verkürzt auf die Kritik, das Programm gehe zu weit.*

*Diese Darstellung verstösst aus Sicht der FDP Kanton Zürich gegen zentrale Punkte der publizistischen Leitlinien von SRF:*

*Vielfalt der Meinungen (§1.1 / 1.2): Es wird kein Vertreter oder keine Vertreterin der bürgerlichen Seite zu Wort gebeten – obwohl die FDP in der nationalen Politik und in der Sozialpolitik eine gewichtige Rolle spielt. Damit wird die Meinungsvielfalt klar verletzt. Transparenz und Fairness (§1.2): Die Skos ist ein Verband mit klarer politischer Agenda. Ihre Rolle wird jedoch nicht kritisch eingeordnet. Im Beitrag wird ihre Sichtweise unkommentiert übernommen. Dem Publikum wird damit eine ausgewogene Auseinandersetzung vorenthalten.*

*Unvoreingenommenheit (§1.1): Der Beitrag räumt der befürwortenden Seite erheblich mehr Raum ein, sowohl quantitativ als auch qualitativ. Die kritischen Stimmen kommen nicht zu Wort, obwohl sie für ein vollständiges Meinungsbild notwendig wären – gerade weil es sich um eine politische Vorlage mit Finanzierungsfolgen handelt. Die Machart des Beitrags verletzt somit die in den publizistischen Leitlinien geforderte Unvoreingenommenheit klar.*

*Distanz (§1.3): Die persönlichen Überzeugungen der SRF-Mitarbeitenden spielen bei ihren Entscheidungen oder ihrem journalistischen Auftritt laut den publizistischen Leitlinien keine Rolle. Auch diese Richtlinie wird klar nicht eingehalten. Der Skos-Geschäftsführer darf mit zwei empathischen Äusserungen darlegen, warum es das Förderprogramm braucht. Die lapidar zusammengefasste Kritik der FDP wird im Kontrast dazu als unmenschliche Haltung disqualifiziert. Das zeigt deutlich, auf wessen Seite die verantwortliche Redaktorin steht – das darf in einem solchen Bericht nicht sein.*

*Die FDP Kanton Zürich erwartet von SRF eine ausgewogene Berichterstattung, wie sie in den publizistischen Leitlinien ausdrücklich verlangt wird. Dazu gehört, dass kontroverse Vorlagen nicht einseitig kommentiert oder einseitig dargestellt werden. Die Verantwortung für einen vollständigen öffentlichen Diskurs liegt bei SRF als gebührenfinanziertem Medium in besonderem Masse.»*

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Der Beanstander moniert, dass im Beitrag zu den neuen Skos-Richtlinien die FDP nicht im Interview, nicht im Originalton ihre Kritik anbringen kann. Dies verstosse gegen das in Vielfaltsgebot, die Transparenz und Fairness, wie auch gegen die Pflicht zu Unvoreingenommenheit und Distanz. All dies ist in den Publizistischen Leitlinien von SRF festgehalten. Die Publizistischen Leitlinien sind Werkzeuge für unsere journalistische Arbeit. Sie dienen auch dazu, das Radio- und Fernsehgesetz RTVG einzuhalten, namentlich das Vielfalts-, Sachgerechtigkeits- und Transparenzgebot. Aus den Formulierungen der Beanstandung leiten wir ab, dass sie diese drei Gebote im RTVG betrifft.

Ausgangspunkt des Radio-Beitrags wie auch des Online-Artikels sind die neuen Richtlinien der Skos, der Konferenz der Sozialhilfedirektorinnen und Direktoren. Es geht um die verabschiedete zweite Etappe der Skos-Richtlinienrevision. Neu soll unter anderem die Förderung von Kindern und Jugendlichen explizit zu den Zielen der Sozialhilfe gehören.

Die Mitglieder der Skos sind: alle Kantone, rund 1500 Gemeinden, verschiedene Bundesämter und Organisationen der privaten Sozialhilfe, das Fürstentum Liechtenstein. Das heisst, die Skos setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der politischen Parteien und Interessenvertretern zusammen. Sie ist also breit abgestützt.

In der beanstandeten Berichterstattung ging es nun nicht mehr darum, die politische Kontroverse um die neuen Richtlinien abzubilden. Dieser Prozess ist vorderhand beendet. Die neuen Richtlinien sind nun beschlossen. Es ging uns deshalb in diesem Fall darum, die neuen Richtlinien vorzustellen. Und da drängte es sich auf, dies mit Zitaten des Skos-Verantwortlichen zu tun, der die neuen Richtlinien im Detail kennt und nun zuständig ist für deren Umsetzung.

Die Erwähnung der FDP am Schluss ist lediglich als Ergänzung zum Kerngehalt des Radioberichts und Onlineartikels zu verstehen. Sie war bei der erwähnten Fokussierung nicht zwingend, man hätte auch darauf ganz verzichten können. Der Zusatz diente aber als kurze Erinnerung daran, dass die neuen Skos-Richtlinien in ihrer Entstehung durchaus nicht unumstritten waren.

Nun gilt es, in den kommenden Monaten und Jahren zu beobachten, wie die Richtlinien umgesetzt werden, welche Wirkung sie haben. Und dies dann journalistisch kritisch zu begleiten. Und da wird es bestimmt unterschiedliche Einschätzungen geben. Das heisst, die politische Debatte wird dann erneut an Fahrt aufnehmen. Und da wird es dann wiederum unsere Aufgabe sein, sie in ihrer Vielfalt abzubilden.

Der jetzt beanstandete Beitrag hat indes genau das erfüllt, was beabsichtigt war: Nämlich dem Publikum die neuen, verabschiedeten Skos-Richtlinien vorzustellen. Und nicht die politische Kontroverse abzubilden, welche der Verabschiedung der neuen Richtlinien vorangegangen war. Wir bitten Sie deshalb, die Beanstandung abzulehnen.

Die **Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

**1.**

Gemäss Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) sind die Programmveranstalter in der Gestaltung, namentlich der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung.

Die Ombudsstelle hat auf Beanstandung hin insbesondere zu prüfen, ob ausgestrahlte redaktionelle Sendungen oder veröffentlichte, von der Redaktion gestaltete Beiträge im übrigen publizistischen Angebot Art. 4 RTVG verletzen (Art. 91 Abs. 3, Art. 92 Abs. 1 lit. a RTVG).

Gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann (sog. Sachgerechtigkeitsgebot). Das Sachgerechtigkeitsgebot ist

verletzt, wenn sich das Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag vermittelten Fakten und Ansichten keine eigene Meinung bilden kann, weil zentrale journalistische Sorgfaltspflichten missachtet wurden.

Gemäss Art. 4 Abs. 4 RTVG müssen konzessionierte Programme in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen (Vielfaltsgebot). Einzig bei Sendungen und anderen Publikationen, die bevorstehende Volksabstimmungen oder Wahlen betreffen, findet das Vielfaltsgebot gemäss der Rechtsprechung der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI und des Bundesgerichts ausnahmsweise auch auf die einzelne Publikationen Anwendung.

Ein Verstoß gegen die vom Beanstander erwähnten Publizistischen Leitlinien von SRF ist von der Ombudsstelle nicht zu prüfen, soweit dieser nicht gleichzeitig zu einer Verletzung von Art. 4 RTVG führt.

## **2.**

### **a.**

Der vom Beanstander gerügte Audio-Beitrag zu den neuen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wurde in der Sendung «Heute Morgen» ausgestrahlt. Er hatte eine Dauer von 2:44 Minuten. Anlass für den Bericht waren die Anpassung der Richtlinien zur Sozialhilfe durch die SKOS und die Beschlussfassung der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) an ihrer Sitzung vom 15. Mai 2025. Während im Online-Bericht zur Audio-Sendung vom 3. Juni 2025 explizit auf die Haltung der SODK hingewiesen wurde, nahm die Sendung im «Heute Morgen» ausschliesslich auf die Verabschiedung der neuen Richtlinien durch die SKOS Bezug. Am Schluss der Sendung wird erwähnt, dass es sich dabei um Empfehlungen handle, die für die staatlichen Sozialbehörden nicht verbindlich seien.

Ein solcher Bericht ist im Rahmen der Programmautonomie von Art. 6 RTVG offenkundig zulässig. Die neuen Richtlinien sind von öffentlichem Interesse. Durch die Beschlüsse der SODK war das Thema auch von einer erheblichen Aktualität.

Dazu vgl. die Medienmitteilung der SODK vom 16. Mai 2025:

<https://www.sodk.ch/de/dokumentation/medienmitteilungen/sodk-will-familienarmut-vermindern-und-genehmigt-kinderzuschusse-in-der-gesamthohe-von-50-millionen-franken/>

### **b.**

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Berichterstattung gegen die hiervoor umschriebenen Vorgaben von Art. 4 Abs. 2 und 4 RTVG verstösst.

Bei der SKOS handelt es sich um einen Verein, welchem als Mitglieder sämtliche 26 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein, rund 1'500 Gemeinden sowie verschiedene Bundesämter und private Organisationen angehören. Eine zentrale Aufgabe der SKOS ist die Formulierung von Richtlinien für die Sozialhilfe im Interesse einer harmonisierten Praxis bei der Unterstützung von Armutsbetroffenen.

Im Herbst 2024 unterbreitete die SKOS eine Revision der Sozialhilfe-Richtlinien einer Vernehmlassung. Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage war unter anderem auch eine neue Formulierung von Ziffer C.6.4 (Familie), indem neu ein Absatz 4 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt werden sollte:

*«Weitere fördernde SIL für Kinder sind zu übernehmen, sofern sie der Integration oder dem Wohle des Kindes dienen und angemessen sind (z.B. Lagerkosten oder Musikunterricht / Sport).»*

[https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/richtlinien/Revision/2025\\_05-15\\_SKOS\\_Synopse\\_RL\\_Revision\\_Etappe2\\_genehmigt\\_durch\\_SODK-Plenum.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/richtlinien/Revision/2025_05-15_SKOS_Synopse_RL_Revision_Etappe2_genehmigt_durch_SODK-Plenum.pdf)

Diese Bestimmung stiess in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. So stimmten diesem Absatz namentlich 24 Kantone zu, ebenso 62 der 67 teilnehmenden Gemeinden. Von den übrigen 25 Vernehmlassungsteilnehmenden war nur die FDP Schweiz gegen diese neue Bestimmung (Vernehmlassungsbericht SKOS, S. 12/13).

[https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/richtlinien/Revision/2025\\_04-24\\_SKOS\\_Vernehmlassungsbericht\\_zur\\_2\\_Revisionsetappe\\_Richtlinien.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/richtlinien/Revision/2025_04-24_SKOS_Vernehmlassungsbericht_zur_2_Revisionsetappe_Richtlinien.pdf)

[https://www.fdp.ch/fileadmin/documents/fdp.ch/pdf/DE/Positionen/2\\_Vernehmlassungen/2025/Mai/SKOS\\_Vernehmlassungsantwort\\_2025\\_.pdf](https://www.fdp.ch/fileadmin/documents/fdp.ch/pdf/DE/Positionen/2_Vernehmlassungen/2025/Mai/SKOS_Vernehmlassungsantwort_2025_.pdf)

Nachdem die SKOS gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse die Änderungen der Richtlinien beschlossen hatte und diese von der SODK an ihrer Sitzung vom 15. Mai 2025 genehmigt worden waren (vgl. Medienmitteilung SODK vom 16. Mai 2025), äusserte sich die FDP Schweiz in einer Medienmitteilung vom 26. Mai 2025 nochmals ablehnend zur beschlossenen Anpassung der Richtlinien:

[https://skos.ch/fileadmin/user\\_upload/skos\\_main/public/pdf/richtlinien/Revision/2025\\_05-15\\_SKOS\\_Synopse\\_RL\\_Revision\\_Etappe2\\_genehmigt\\_durch\\_SODK-Plenum.pdf](https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/richtlinien/Revision/2025_05-15_SKOS_Synopse_RL_Revision_Etappe2_genehmigt_durch_SODK-Plenum.pdf)

<https://www.sodk.ch/de/dokumentation/medienmitteilungen/sodk-will-familienarmut-vermindern-und-genehmigt-kinderzuschusse-in-der-gesamthohe-von-50-millionen-franken/>

<https://www.fdp.ch/aktuell/medienmitteilungen/medienmitteilung-detail/news/sozialhilfe-kantone-und-gemeinden-schuetzen>

Im beanstandeten Audio-Beitrag (wie auch im Online-Artikel) wird die Sachlage korrekt wiedergegeben. Der SKOS-Vertreter erläutert die Hintergründe der (in der Vernehmlassung weitgehend unbestrittenen) Neuerung. Wie auch die Redaktion in ihrer Stellungnahme ausführt, wäre nicht zu beanstanden gewesen, wenn sich die Berichterstattung auf die Wiedergabe und Erläuterung der neuen SKOS-Bestimmung beschränkt hätte. Angesichts der sowohl von der SKOS als auch der SODK gestützt auf eine Vernehmlassung verabschiedeten

Regelung war es auch unter Berücksichtigung des Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebots nicht erforderlich, auf die Opposition eines Vernehmlassungsteilnehmers einzugehen, da es nicht um eine Berichterstattung über eine politische Debatte oder gar eine bevorstehende Volksabstimmung ging, sondern um einen Bericht über einen Beschluss zweier Konferenzen, die mehrheitlich oder vollumfänglich von Kantonen und Gemeinden getragen werden. Es verhält sich diesbezüglich nicht anders als bei einer Berichterstattung über das Inkrafttreten neuer gesetzlicher Regelungen, in welcher in der Regel nicht auf die (ursprüngliche oder andauernde) Gegnerschaft einer neuen Gesetzesbestimmung eingegangen wird. Hinzu kommt, dass die SKOS-Richtlinien wie erwähnt nur Empfehlungscharakter aufweisen.

Indem inhaltlich korrekt, jedoch in verkürzter Form auf die ablehnende Haltung der FDP Schweiz hingewiesen wurde, und der Geschäftsführer der SKOS, im Anschluss an den Hinweis auf die Position der FDP Schweiz die Beschlüsse der Konferenz nochmals begründen konnte, erhielt der Beitrag allerdings trotz der primär informativen Stossrichtung auch den Charakter einer Berichterstattung über ein politisch umstrittenes Thema. Zwar war es angesichts des bereits abgeschlossenen Entscheidprozesses im Rahmen einer News-Sendung von rund 2 ½ Minuten Dauer dennoch nicht erforderlich, auch noch einem FDP-Vertreter Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme einzuräumen. Es wäre jedoch vor diesem Hintergrund unter journalistischen Gesichtspunkten sinnvoll gewesen, entweder auf die Erwähnung der eher singulären Position der FDP Schweiz ganz zu verzichten oder diese als Hinweis darauf, dass die Entscheide von SKOS und SODK nicht völlig unbestritten waren, zwar zu erwähnen, jedoch im Raum stehen zu lassen. Auch wäre ein Hinweis darauf angebracht gewesen, dass die FDP ihre Ablehnung im Rahmen einer Vernehmlassungsantwort eingebracht hatte.

Indem der Vertreter der SKOS die kurz erwähnten Einwände zurückweisen und kommentieren konnte, war für das Publikum die Einordnung der Position der FDP schwierig. Da die FDP Schweiz ihren Widerstand gegen die Revision der SKOS-Richtlinien in Kenntnis der breiten Unterstützung in der Vernehmlassung und der Genehmigung durch die SODK in ihrer Medienmitteilung vom 26. Mai 2025 nochmals bekräftigt hatte, nahm sie allerdings in Kauf, dass in der weiteren Berichterstattung auch auf ihre (andauernde) Opposition hingewiesen wird. Es kann deshalb trotz der hiervor geäußerten Kritik nicht davon gesprochen werden, Tatsachen seien falsch dargestellt worden oder die Zuhörerinnen und Zuhörer hätten sich keine eigene Meinung bilden können.

**Die Ombudsstelle gelangt zum Schluss, dass der beanstandete Bericht weder gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG) noch der Vielfalt (Art. 4 Abs. 4 RTVG) verstösst.**

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Urs Hofmann, Ombudsmann

**Im Ausstand von Dr. Esther Girsberger**